

Satzung ClusterPlus e.V.

Präambel

Ein wirtschaftliches Wachstum braucht wettbewerbsfähige Betriebe mit positiver Entwicklung, damit Arbeitsplätze in der Region bleiben und neue entstehen. Unternehmen stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Kooperationen und Netzwerke, die Synergien und Einkaufsvorteile bringen. Ursprünglich als Cluster für Verpackungsunternehmen gegründet (VerpackungsCluster Südniedersachsen e.V.), ist der Cluster heute offen für alle Unternehmen, die sich aktiv engagieren und von Erfahrungsaustausch, Netzwerken, Einkaufsvorteilen und weiteren Synergien profitieren möchten. Daraus entstanden ist ClusterPlus e.V. - Gemeinsam Zukunft gestalten aus der Mitte Deutschlands.



ClusterPlus e.V. ist ein innovativer Verein, der Einkaufsvorteile, Vernetzung und Weiterbildung vereint. Unser Ziel ist es, durch Zusammenarbeit Kosten zu sparen, Wissen zu erweitern und starke Netzwerke aufzubauen – für eine erfolgreiche Zukunft aller Mitglieder.

Der ClusterPlus e.V. gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ClusterPlus e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Dransfeld.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Ziel des Vereins ist der Aufbau von Kooperationen und Netzwerken zur Bestandssicherung und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Mitgliedsunternehmen.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Unterstützung der Mitgliedsunternehmen durch gebündelte Einkaufsaktivitäten
 - b) Förderung des Wissenstransfers zwischen den Mitgliedsunternehmen sowie zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und den Mitgliedsunternehmen
 - c) Administration und Koordinierung des Unternehmensnetzwerkes
 - d) Definition von Arbeitsschwerpunkten des ClusterPlus e.V. in Abstimmung mit den Mitgliedsunternehmen
 - e) Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte des Unternehmensnetzwerkes in Kooperation mit den Mitgliedsunternehmen
 - f) Vermarktung des ClusterPlus e.V. und der ClusterAkademie
 - g) Kontakterschließung zu anderen regionalen und überregionalen Unternehmensnetzwerken.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können werden:

- a) Industrie-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen mit Sitz in Südniedersachsen oder angrenzenden Regionen
 - b) Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region
 - c) Wirtschaftskammern und –verbände, die für die Region arbeiten
 - d) Regionale Vereinigungen, die die Förderung der Wirtschaft zum Ziel haben
- (1) Die Mitgliedschaft wird nach Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.
 - (2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein aus jeglichem Rechtsgrund findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen – auch anteilig – nicht statt.
- (3) Der Vorstand beschließt in Absprache mit den Mitgliedsunternehmen die Arbeitsschwerpunkte des Vereins. Der Verein kann von den an den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten beteiligten Unternehmen Projektbeiträge erheben. Die Höhe der Projektbeiträge ist durch den tatsächlichen Aufwand begrenzt.
- (4) Einzelne Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein anstelle des Mitgliedsbeitrags das Aufbringen sachlicher und/oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.
- (5) Die Mitglieder werden von den Entscheidungen des Vorstands unterrichtet.
- (6) Bei einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Kündigungsrecht zu.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des jeweiligen Mitglieds, bei Unternehmen und Vereinen im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Verfahrens mangels Eröffnungsmasse. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet
 - b) bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer schriftlichen Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem Weg erklärt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vereinsorgane und die an ihnen beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie mit diesen verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich scheint. Ferner, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.

- (2) Die Einberufung/Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorstand oder ein Vorstandsmitglied. Die Mitglieder sind auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden oder mindestens einem Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Mitglieds. Gäste können vom Vorstandsvorsitzenden zur Teilnahme zugelassen werden. Stimmrecht haben allein ordentliche Mitglieder. Die Vertreter, die nicht durch Registrierung ihr Stimmrecht nachweisen können, müssen durch schriftliche Vollmacht legitimiert werden.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand fünf Tage vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg vorliegen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden erklärt und mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann virtuell durchgeführt werden, indem sich die Stimmberechtigten im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben, etwa auch über Online-Abstimmung. Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig. Über die Form der Hauptversammlung entscheidet der Vorstand. Die Form der Mitgliederversammlung ist in der Einberufung mitzuteilen. Einzelheiten zur virtuellen Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die gesetzlich oder die ihr mit dieser Satzung zugeteilten Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen, sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung von mindestens zwei aber maximal drei Vorstandsmitgliedern, aus deren Kreis die Mitgliederversammlung den Vorstandsvorsitzenden sowie 1 bzw. 2 Stellvertreter wählt
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - d) die Festsetzung der Beitragsordnung
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entgegennahme des Jahresberichts

- f) die Bestellung des Abschlussprüfers
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bzw. max. drei Mitgliedern, einem 1. Vorsitzenden und einem bzw. zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Geschäfte. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Vorstandresorts werden in drei Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt: Einkaufsaktivitäten, Mitgliederbetreuung und Akquisition, ClusterAkademie - mit jeweils einem zuständigen Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Finanzwirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Projektbeiträgen und Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre.

§ 11 Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Erträge und Aufwendungen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.

- (2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu überprüfen.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Über das nach seiner Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen hat die Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen, die eine Verwendung im Sinne des Vereinszwecks sicherstellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einige Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen keine Auswirkungen.
- (2) Soweit die Rechtsverhältnisse des Vereins oder die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zueinander in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung
„VerpackungsCluster Südniedersachsen e.V.“ vom 6. September 2023 ab.

Dransfeld, den 15. Oktober 2025